

1. Geltung und Schriftform

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; zusätzliche, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis weiterer, entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht anders vereinbart, –auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4. Unsere Einkaufsbedingungen ändernde oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Verpackungen ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 2.2. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 2.3. Der Lieferant erstellt eine Rechnung, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.
- 2.4. Sofern in der Bestellung nichts Anderes ausgewiesen ist, werden sämtliche Zahlungsansprüche mit Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung fällig; wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- 2.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3. Lieferzeit und Verzug

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wird die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten, kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.
- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3. Für alle Fälle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Danach sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung sowie, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Gefahrenübergang und Versanddokumente

- 4.1. Die Lieferung hat, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Imkerweg 32 a oder b, 32832 Augustdorf (Incoterms 2010) zu erfolgen.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer zutreffend anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, die wir nicht zu vertreten haben.
- 4.3. Der Lieferant übergibt die in der Bestellung vereinbarte Dokumentation, insbesondere Prüfzeugnisse oder Analysenzertifikate, spätestens bei Lieferung.

5. Mängeluntersuchung und Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware frei von Mängeln ist. Angaben in Produktbeschreibungen, Angeboten und der Bestellung stellen Beschaffenheitsvereinbarungen dar, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 5.2. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten besonderen technischen Anforderungen sowie den am Tage der Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften, entsprechen.
- 5.3. Der Lieferant erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/ 2006/EG (nachfolgend REACH- Verordnung)) treffenden Pflichten gemäß REACH-Verordnung in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er uns in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH- Verordnung vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-Verordnung in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- 5.4. Die Ware wird innerhalb angemessener Frist nach Wareneingang auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überprüft. Die Rüge, die in unserem Auftrag auch von dem endgültigen Abnehmer/Empfänger der Ware erfolgen kann, ist rechtzeitig, wenn die Anzeige innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Wareneingang an den Lieferanten abgesandt wurde.
- 5.5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns unbeschränkt zu.
- 5.6. Die Verjährung von Mängelansprüchen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6. Haftung

- 6.1. Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch im Rahmen der Innenausgleichspflicht gemäß § 5 Produkthaftungsgesetz.
- 6.2. Zu einem im Rahmen der Haftung des Lieferanten ggf. zu ersetzenden Schaden gehören auch sämtliche Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten und deren Bestehen auf unsere Aufforderung nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

8. Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

- 8.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 8.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen für uns.
- 8.3. An beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum angemessenen Wert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störungen der beigestellten Werkzeuge hat er uns unverzüglich anzuzeigen.
- 8.4. Soweit die uns gemäß Ziffer 8.1 bis 8.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 8.5. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind strikt geheim zu halten und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung für die Dauer von 5 Jahren an; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unsere Urheberrechte und sonstigen geistigen und gewerblichen Schutzrechte bleiben unberührt.

9. Warenursprung

Der Lieferant hat uns alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zu übermitteln. Er verpflichtet sich, unaufgefordert eine gültige und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Lieferantenerklärung gegenüber uns abzugeben und uns zu übermitteln. Er haftet für sämtliche Nachteile, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Auf unsere Anforderung hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

10. Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten aus dem Vertragsverhältnis verarbeiten wir in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 11.1 Gerichtsstand ist Augustdorf; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.